

**12. Zusatzprotokoll zum  
SVA-Gesamtvertrag vom 1. Juni 2010**

Abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte einerseits, und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) andererseits wie folgt:

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Tirol und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Tiroler Gebietskrankenkasse abgeschlossene gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) vom 1.1.2016 gilt im Bundesland Tirol auch für die SVA mit der Maßgabe, dass anstelle der TGKK die SVA tritt, § 16 Abs 2 nicht gilt und § 16 Abs 3 wie folgt lautet: "Trotz gesonderter Abrechnung der Teil-Vertragsärzte dürfen Sonderhonorare für die Erstleistung im Monat nur einmal pro Patient und Monat abgerechnet werden."

Dieses Zusatzprotokoll tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Wien, am **14. Juni 2016**

Österreichische Ärztekammer  
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Der Obmann:



Der Präsident:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

**Mag. a Ulrike Rabmer-Koller**  
Verbandsvorsitzende



Mag. Bernhard Wurzer  
Generaldirektor-Stellvertreter

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Der Obmann:



~~Der Generaldirektor:~~

Dir. Dr. Thomas Neumann